Urheberrecht in den Kirchen der EKD

Eine Information für Kirchengemeinden, Pfarrer/innen, Kirchenmusiker/innen und andere über Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften

Übergangsversion: Fassung vom 17. Juni 2015

Herausgeber:
Kirchenamt der EKD
Referat für Urheberrecht
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

1. Einleitung 4

2. Regelungen zum Urheberrecht 5

2.1 Gesetzliche Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes 5
2.2 Weitere Informationen im Internet 5
2.3 Verwertungsgesellschaften und ihre Zuständigkeiten 5
2.4 Verträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften 5

3. Pauschalverträge mit der GEMA 6

3.1 Berechtigte aus den GEMA-Pauschalverträgen 6
3.2 Wann wird eine Vergütung nach UrhG fällig? 6
3.2.1 Öffentlichkeit, öffentliche Wiedergabe 6
3.2.2 Privilegierte öffentliche Wiedergabe 7
3.2.3 Geschützte Werke 7
3.3 Meldeverfahren bei der GEMA 7
3.3.1 Abgegoltene, nicht meldepflichtige kirchliche Veranstaltungen 8
3.3.2 Abgegoltene, meldepflichtige kirchliche Veranstaltungen 8
3.3.3 Nicht abgegoltene, meldepflichtige Veranstaltungen 8
3.3.4 Meldebogen, Meldefrist, Gesamtvertragsnachlass und „Strafgebühr“ 9
3.4 Beispiele für kirchliche Veranstaltungen 10
3.4.1 Seniorentanz 10
3.4.2 Meditativer Tanz 10
3.4.3 Jugendveranstaltung, Hintergrundmusik 10
3.4.4 Jugendkonzerte 10
3.4.5 Musik in Filmen 11
3.4.6 Musik bei Fernsehübertragungen 11
3.4.7 Musical, Singspiel etc. 11
3.4.8 Theater, Kabarett 11
3.4.9 Public Viewing 11
3.5 Rabatte, Vorzugssätze 12
3.5.1 Ermäßigung 12
3.5.2 Härtefallnachlass 12

4. Pauschalverträge mit der VG Musikedition 12

4.1 Fotokopien von Noten und Liedtexten 12
4.2 Berechtigte 12
4.3 Schutzdauer, geschützte Werke, nachgelassene Werke 13
4.4 Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen 13
4.5 Großveranstaltungen 13

4.6 Kopien für Chöre und Orchester 13
4.7 Einscannen von Noten, Notenprogramme 13
5. Sonstige Vervielfältigungen 14
5.1 Vervielfältigung von Gedichten und sonstigen Texten 14
5.2 Mitschnitte von Video oder Fernsehaufnahmen 14
5.3 Herstellen einer Musik-CD 14
5.4 Texte aus den Landeskirchen und Synodenbeschlüsse 15
5.5 Predigten 15
5.6 Pressespiegel 15
5.7 Fotografien, Bilder 15
5.8 Computerprogramme 16
6. Werke der Baukunst 16
7. Urheberrechtsverletzungen 17
8. Anhang: Gegenseitigkeitserklärung zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte 18
9. Liste der Berechtigten 20

1. Einleitung

Die Information soll Ihnen helfen, sich bei der Organisation kirchlicher Veranstaltungen mit dem Urheberrecht zurechtzufinden.

Die aktuell vorliegende Fassung stellt eine Übergangsversion dar. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2015 das Meldeverfahren für kirchliche Veranstaltungen im Rahmen einer Zusatzvereinbarung mit der GEMA umgestaltet wurde. Weitere Informationen finden Sie unter ekd.de/recht.

Eine vollständige, neue Veröffentlichung des Leitfadens erfolgt, wenn erste Erfahrungen mit dem neuen Meldeverfahren gesammelt und die Vereinbarungen ggf. entsprechend weiter angepasst wurden. Wir haben diese Gelegenheit dennoch genutzt, bereits jetzt einzelne weitere Punkte entsprechend den aktuellen Entwicklungen zu ändern.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Ihr Problem hier nicht gelöst werden konnte. Sie erreichen uns

1. in der jeweiligen Landeskirche, zu der Sie gehören unter
http://www.ekd.de/ekd_kirchen/3221_gliedkirchen_adressen.html

oder

2. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt der EKD
Referat für Urheberrecht
- GEMA-Stelle -
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover
Tel.: 0511 / 27 96 - 784
Fax: 0511 / 27 96 - 99 784
E-Mail: andrea.braukmueller@ekd.de
http://www.ekd.de/

Eine allgemeine Orientierung über die Zuständigkeiten im Kirchenamt erhalten Sie bei Aufruf der Seiten: www.ekd.de, dort insbesondere http://www.ekd.de/ekd/kirchenamt_der_ekd.html.

3. Fragen im Zusammenhang mit den an die GEMA zu meldenden Veranstaltungen können Sie richten an

Evangelische Kirche in Deutschland
Referat Urheberrecht
- GEMA-Stelle -
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel.: 0511/27 96 - 784
E-Mail: andrea.braukmueller@ekd.de

Bitte haben Sie Verständnis, wenn eine Antwort auf Ihre Frage nicht immer sofort erfolgt, sondern bisweilen mehr Zeit in Anspruch nimmt.

2. Regelungen zum Urheberrecht

2.1 Gesetzliche Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes

Den Text des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) finden Sie unter:
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/ .

Das UrhG ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für den Bereich des Urheberrechts. Geistiges Eigentum wird durch die Regelungen des UrhG rechtlich geschützt.

2.2 Weitere Informationen im Internet

Im Internet finden Sie mit Hilfe der gängigen Suchmaschinen weitere Ausführungen zum Urheberrecht, wenn Sie die von Ihnen gesuchten Stichworte eingeben. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau informiert im Internet unter http://www.kirchenmusik-ekhn.de/merkblaetter/urheber.php3. Rechtsänderungen können auf den Seiten des Institutes für Urheber- und Medienrecht mit Sitz in München http://www.urheberrecht.org/ verfolgt werden.

2.3 Verwertungsgesellschaften und ihre Zuständigkeiten

Verwertungsgesellschaften sind in der Regel eingetragene Vereine, die Nutzungsrechte, Einwilligungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung mit einer behördlichen Erlaubnis wahrnehmen. Sollten Sie mehr Informationen über eine einzelne Verwertungsgesellschaft benötigen, so finden Sie diese auf deren eigenen Internetseiten unter folgenden Adressen:

GEMA: http://www.gema.de/home.shtml für Hörbares
VG Musikedition: http://www.vg-musikedition.de/ für Lesbares
VG Wort: http://www.vgwort.de/ für Lesbares
VG BILD-KUNST: http://www.bildkunst.de/

2.4 Verträge der EKD mit den Verwertungsgesellschaften

Die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material wie z.B. Noten oder Liedtexten sowie die Wiedergabe von Musik ist auch für kirchliche Körperschaften nicht unentgeltlich möglich. Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenmusiker hat die EKD mit einigen Verwertungsgesellschaften Pauschalverträge abgeschlossen. Diese ermöglichen, dass die Kirchengemeinden für eine Vielzahl von Veranstaltungen keine separate Vergütung an die Verwertungsgesellschaften zahlen müssen. Sie stellen jedoch keine abweichende Sonderregelung vom bestehenden Urheberrecht dar.

Die in der Praxis wichtigsten Pauschalverträge sind die drei folgenden:

- Vertrag über Musik im Gottesdienst zwischen der EKD und der GEMA
- Vertrag über Konzerte und sonstige Veranstaltungen zwischen der EKD und der GEMA
- Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang zwischen EKD und der VG Musikedition.

3. Pauschalverträge mit der GEMA

3.1 Berechtigte aus den GEMA-Pauschalverträgen

Der Kreis der Berechtigten umfasst alle öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften der evangelischen Kirche, also die EKD, die Gliedkirchen und ihren Untergliederungen. Dazu gehören Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die die Hauptanwender des Pauschalvertrages sind. Ist die Kirchengemeinde Trägerin einer diakonischen Einrichtung (z.B. Altenheim, Diakoniestation oder Kindergarten), fallen auch diese Einrichtungen darunter. Weiter sind berechtigt kirchliche Werke und Verbände, unter Umständen auch rechtlich selbstständige Werke und Verbände, wenn sie kirchliche Aufgaben wahrnehmen. Diese Berechtigten müssen in einem "Verzeichnis der Begünstigten" aufgeführt sein. Berechtigt aus dem Vertrag mit der GEMA sind auch folgende Verbände und die angeschlossenen Mitglieder:

Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands (VeM)
http://www.kirchenmusik-vem.de.

Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)
http://www.choere-evangelisch.de.

Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD)
http://www.epid.de/.

Weiter sind der Deutsche Evangelische Kirchentag, regionale Kirchentage und Missionsveranstaltungen vom Vertrag erfasst.

Die Berechtigung aus dem Pauschalvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation etwa mit einer Kommune, Bank, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird. Der Vertrag sieht vor, dass die Kirche alleiniger Veranstalter sein muss. Eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören. Da für die katholische Kirche ein Pauschalvertrag existiert, der die gleichen Regelungen wie für die evangelische Kirche vorsieht, ist eine Kooperation zwischen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden von den Pauschalverträgen abgedeckt.

3.2 Wann wird eine Vergütung nach UrhG fällig?

Immer dann, wenn Musik öffentlich aufgeführt bzw. wiedergegeben wird, können Urheberrechtsvergütungen fällig werden. Wiedergabe bedeutet persönliche (live) und mechanische Darbietung (CD etc.) von Musikwerken. Die Vergütungen fordert die GEMA für Komponisten und Liedautoren ein, wenn diese Mitglied der GEMA sind. Dies ist in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle gegeben. Ausnahmsweise nehmen Komponisten und Liedautoren ihre Rechte aber auch selbst wahr.

3.2.1 Öffentlichkeit, öffentliche Wiedergabe

Die Wiedergabe eines Werkes, wie etwa die Aufführung eines Musikstückes, ist im Zweifel öffentlich, wenn sie für mehrere Personen bestimmt ist und diese Personen zeitgleich erreicht werden. Haben die Personen untereinander eine persönliche Beziehung und/oder ist der Personenkreis nach außen deutlich abzugrenzen, so kann Nichtöffentlichkeit vorliegen. Beispiel:

Schulklasse ./. Schulfest

Nichtöffentlichkeit ist bei den Kindern einer **bestimmten Schulklasse** gegeben.
Öffentlichkeit liegt vor beim **Schulfest**, zu dem Eltern, Schüler, Lehrer und sonst Interessierte geladen sind.

3.2.2 Privilegierte öffentliche Wiedergabe

Eine sog. Privilegierung, nämlich die genehmigungs- und vergütungsfreie Werkswiedergabe, sieht das Gesetz in § 52 UrhG vor (Textauszug):

> "Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung (...), sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen."

Manchmal treffen bei der Arbeit der Kirchengemeinden vor allem im Jugendbereich die Voraussetzungen des gesetzlichen Privilegs zu. Das ist nur dann der Fall, wenn es sich um bestimmte Veranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch handelt.

3.2.3 Geschützte Werke

Zu den durch § 2 UrhG geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Werke im Sinne des UrhG sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers, § 64 UrhG.

Die EKD hat mit der GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, die eine große Zahl von Veranstaltungen abdeckt, so dass die Gemeinden keine Vergütung an die GEMA zahlen müssen.

3.3 Meldeverfahren bei der GEMA

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wurde die bisher bestehende Meldepflicht bei kirchlichen Veranstaltungen gegenüber der GEMA geändert. Diese Änderung war eine Voraussetzung, damit kirchliche Veranstaltungen überhaupt noch pauschal abgegolten werden können.
Gottesdienstliche Veranstaltungen bleiben von der Meldepflicht ausgenommen!

Dabei ist die Meldepflicht nicht mit der Vergütungspflicht zu verwechseln. Nur weil eine Veranstaltung gemeldet werden muss, bedeutet dies nicht, dass für sie eine separate Vergütung fällig wird. An der Vergütungspflicht hat sich durch die neue Meldung nichts geändert. Die Meldepflicht gestaltet sich nach dem neuen Verfahren wie folgt:

3.3.1 Abgegoltene, nicht meldepflichtige kirchliche Veranstaltungen

Um einen Großteil kirchlicher Veranstaltungen ohne eine gesonderte Meldung durchführen zu können, konnte erreicht werden, dass einzelne Veranstaltungen nicht der Meldepflicht unterliegen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei diesen Veranstaltungen nicht überwiegend getanzt wird und weder ein Eintrittsgeld noch eine Spende[1] erhoben wird:

- 1 Pfarr/Gemeindefest jährlich,
- 1 Kindergartenfest jährlich pro KiTa,
- 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich bzw.
- 1 adventliche Feier mit Livemusik sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht gewerbliche Musiker sind,
- 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich.

3.3.2 Abgegoltene, meldepflichtige kirchliche Veranstaltungen

Das bisherige Meldeverfahren für kirchliche Konzerte wird in das neue Meldeverfahren integriert:
Meldepflichtig, aber über den Pauschalvertrag abgegolten, sind:

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut[2],
- Gospelkonzerte,
- Konzerte mit Unterhaltungsmusik, soweit ohne Eintritt oder Spende.

Über die bisherige Meldung hinaus müssen nun auch weitere Veranstaltungen von Kirchengemeinden und anderen Berechtigten gemeldet werden:

- Andere meldepflichtige Veranstaltungen (z. B. Laienmusiktheater mit Liveeinlagen oder Weihnachtsspiele mit musikalischen Elementen),
- Veranstaltungen mit Live-Musik, wenn die Ausübenden bzw. Auftretenden keine gewerblichen Musikgruppen sind,
- „Mehr“- Veranstaltungen im Sinne von 3.3.1. Hierunter fallen z.B. zweite Gemeindefeste, zweite Kita-Feste sowie andere Feiern, die nicht über 3.3.1 von der Meldepflicht ausgenommen sind.

3.3.3 Nicht abgegoltene, meldepflichtige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die schon bisher nicht über die Pauschalverträge abgegolten waren, können über das neue Meldeverfahren ebenfalls bei den Bezirksdirektionen gemeldet werden. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um

---

[1] Eine Spende erhält nur dann einen vergütungsrelevanten Charakter, wenn es sich um eine „Zwangs“- spende handelt. Eine auf reiner Freiwilligkeit beruhende Spende ist nicht mit einem Eintrittsgeld gleich zu setzen. Es kommt also darauf an, ob ein Gast ein Entgelt in irgendeiner Form zahlen muss, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

2 Das sog. neue geistliche Liedgut zeichnet sich dadurch aus, dass es geistliche Texte mit modernen Stilmitteln aus Popular-Musik, Jazz, Rock, Folklore usw. verbindet. Die Inhalte haben eindeutig verkündigenden und Gott lobenden Charakter

- Konzerte der Unterhaltungsmusik mit Eintritt oder Spende,
- Gemeindefest mit überwiegend Tanz,
- andere Tanzveranstaltungen,
- Bühnenaufführungen mit Musik (z.B. Theateraufführungen).

3.3.4 Meldebogen, Meldefrist, Gesamtvertragsnachlass und „Strafgebühr“

Zur Programmeinreichung haben die EKD und GEMA einen Meldebogen erstellt. Er steht Ihnen unter den Downloads auf der Webseite der EKD unter www.ekd.de/Recht zur Verfügung. Sie können ihn direkt am Computer ausfüllen oder ausdrucken und per Hand ausfüllen.

Auf der oberen rechten Seite des Fragebogens können Sie die Anschrift der für Sie zuständigen Gema-Bezirksdirektion auswählen. Nachdem Sie den Fragebogen am Computer ausgefüllt haben, können Sie ihn ausdrucken und an die für Sie zuständige GEMA-Bezirksdirektion senden. Sie können den ausgefüllten Fragebogen auch als Datei per Email senden.

Die Veranstaltungen sind nur dann über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn sie spätestens zehn Tage nach Ende der Veranstaltung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion gemeldet werden.

Etwas Anderes gilt für die meldepflichtigen und nicht von den Pauschalverträgen abgegoltenen Veranstaltungen nach Ziffer 3.3.3. Diese müssen drei Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion gemeldet werden. In diesen Fällen kann den Berechtigten ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % bei der Aufführung von Werken eingeräumt werden, deren Rechte bei der GEMA liegen.

Die Meldungen sind jeweils an die örtlich zuständige Bezirksdirektion zu senden:

Bezirksdirektion	Zuständig für die Bundesländer	Anschrift	Email
Bezirksdirektion Berlin	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Keithstraße 7 10787 Berlin	bd-b@gema.de
Bezirksdirektion Dortmund	Nordrhein-Westfalen	Südwall 17-19 44137 Dortmund	bd-do@gema.de
Bezirksdirektion Dresden	Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	Zittauer Str. 31 01099 Dresden	bd-dd@gema.de
Bezirksdirektion Hamburg	Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Hamburg	Schierenberg 66 22145 Hamburg	bd-hh@gema.de
Bezirksdirektion Nürnberg	Bayern	Johannisstraße 1 90419 Nürnberg	bd-n@gema.de
Bezirksdirektion Stuttgart	Baden-Württemberg	Herdweg 63 70174 Stuttgart	bd-s@gema.de
Bezirksdirektion Wiesbaden	Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Abraham-Lincoln-Straße 20 65189 Wiesbaden	bd-wi@gema.de

www.gema.de

Werden die Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß gemeldet, ist die GEMA berechtigt, nachträglich die Urheberrechtsvergütung geltend zu machen und zwar unter Verdopplung des Vergütungsanspruchs. Dies kann zu erheblichen Kosten führen, die die Kir-

chengemeinde unerwartet zu begleichen hat. Einen der Tarife der GEMA finden Sie unter http://www.gema.de/kunden/direktion_aussendienst/veranstaltung.shtml. Weitere Tarife sind ebenfalls auf den Internetseiten der GEMA veröffentlicht.

3.4 Beispiele für kirchliche Veranstaltungen

Die Vielfalt kirchlicher Veranstaltungen lässt sich in dem Meldebogen nicht abbilden, und auch der Anlass der Musikwiedergabe kann sehr unterschiedlich sein. Für die Frage der Vergütungspflicht ist die Art der Musikwiedergabe ohne Bedeutung. Unterhaltungsmusik kann live oder aus dem Radio, von CD, Festplatte oder aus dem Internet wiedergegeben werden. Die Entscheidung, ob die Musikwiedergabe abgegolten ist, ist je nach Art der Veranstaltung zu treffen. Folgende Anlässe von Musikwiedergaben und Musiknutzung seien beispielhaft erläutert:

3.4.1 Seniorentanz

Die Veranstaltung ist nicht öffentlich, wenn es sich um eine geschlossene Gruppe handelt, deren Mitglieder durch die regelmäßige Teilnahme untereinander ein Beziehungsnetz geknüpft haben. Handelt es sich hingegen um eine Einladung zum Tanz, die die Kirchengemeinde öffentlich gegenüber einem nicht näher bezeichneten Personenkreis ausspricht, so ist die Musikwiedergabe für eine solche Tanzveranstaltung nicht vom Pauschalvertrag abgedeckt, selbst wenn nur Seniorinnen und Senioren erscheinen.

Bei Veranstaltungen, die die Kirchengemeinde nicht alleine durchführt, sondern in Kooperation mit Dritten, muss die Geltung des Pauschalvertrages besonders geprüft werden.

3.4.2 Meditativer Tanz

In Kirchengemeinden werden zum Teil Veranstaltungen mit meditativem Tanz angeboten. Bei dieser Art des Tanzens handelt es sich nicht um eine Form des Gesellschaftstanzes. Mit der GEMA besteht Einvernehmen, dass die beim meditativen Tanz gespielte Musik vom Pauschalvertrag abgegolten ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des Vertrages erfüllt sind.

3.4.3 Jugendveranstaltung, Hintergrundmusik

Bei Jugendveranstaltungen ohne Tanz oder in Jugendcafés, in denen Unterhaltungsmusik zumeist als Hintergrundmusik gespielt wird, gilt der Pauschalvertrag, allerdings nur, wenn kein Eintritt und kein sonstiger Kostenbeitrag erhoben werden. Bei einer Jugenddisco, bei der das Tanzen im Vordergrund steht, gilt der Pauschalvertrag nicht.

3.4.4 Jugendkonzerte

Jugendkonzerte **mit Eintritt** sind nur dann vom Pauschalvertrag erfasst, also frei von Vergütungen, wenn Werke der ernsten Musik, Gospel oder neues geistliches Liedgut gespielt werden.

Jugendkonzerte mit Unterhaltungsmusik im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen sind nur dann frei von Vergütungen, wenn **kein Eintrittsgeld** verlangt wird und keine Disco stattfindet.

3.4.5 Musik in Filmen

Wird ein Film hergestellt, so gibt es ein komplexes Netz von Urheberrechten, die sich auf vielerlei Einzelheiten des Filmes beziehen. Urheberrechtlich relevant ist nicht nur die Handlung oder die schauspielerische Darstellung der Akteure, sondern auch die Musik, die im Film verwendet wird. Zwischen der GEMA und der EKD existiert ein Pauschalvertrag, wonach für das Abspielen der Musik innerhalb eines Filmes keine gesonderte Vergütung gezahlt werden muss. Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde nicht öfter als einmal in der Woche eine Filmvorführung organisiert und als Eintritt nicht mehr als 1 € erhebt.

Neben den durch Pauschalvertrag mit der GEMA abgegoltenen Nutzungsrechten müssen bei der Wiedergabe von Filmwerken auch weitere Nutzungsrechte bedacht werden. Dabei ist es nicht ohne Weiteres zulässig, eine privat erworbene DVD im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorzuführen. Erforderlich ist der Erwerb weiterer Lizenzen, z.B. über landeskirchliche Filmstellen, bei denen mit dem Entgelt für die Leihe auch Vorführrechte erworben werden können.

3.4.6 Musik bei Fernsehübertragungen

Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung einer Kirchengemeinde eine Fernsehsendung gezeigt, in der auch Musik gespielt wird, so ist diese Musikwiedergabe genauso zu beurteilen, wie diejenige aus einem Radio oder von einem CD-Abspielgerät (vgl. 3.2.1.). Z. B. bei Gemeindefesten ohne Eintritt ist die Musik aus dem Fernsehen über den Pauschalvertrag abgegolten.

Eine gesonderte Frage ist die Entrichtung eines Rundfunkbeitrags für die jeweilige Betriebsstätte. Diese stellt sich jedoch unabhängig von der Frage der Vergütungspflicht gegenüber den Verwertungsgesellschaften. Das Merkblatt zum neuen Beitragsrecht ist im Internet abrufbar unter http://www.ekd.de/formulare/merkblatt_gez.html.

3.4.7 Musical, Singspiel etc.

Wird ein Musical, Singspiel oder Krippenspiel aufgeführt, in dem Elemente der Musik und der szenischen Darstellung verwendet werden, so ist die Musik im Musical nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt. Die Rechte hierfür liegen nicht bei der GEMA. In aller Regel hat ein Verlag die Rechte an einem solchen Musical inne. Mit diesem Verlag muss direkt verhandelt werden, wie oft und zu welchem Preis das Musical aufgeführt werden darf. In zunehmendem Maße übertragen die Verlage der VG Musikedition die Aufgabe, die Abrechnung für die Aufführung von Musicals vorzunehmen. Es lohnt sich deshalb eine Nachfrage bei VG Musikedition, ob ein bestimmtes Musical dort zur Abrechnung kommt.

3.4.8 Theater, Kabarett

Theater- und Kabarettaufführungen sind von keinem der Pauschalverträge erfasst. Es muss mit dem Verlag, der das Stück herausgebracht hat, oder dem Autor über die urheberrechtliche Vergütung verhandelt werden.

3.4.9 Public Viewing

Gemeindeveranstaltungen – wie im Rahmen von Fußball-Welt- oder Europameisterschaften –, in denen z.B. Fußballspiele übertragen werden, sind durch die bestehenden GEMA-Verträge nicht abgedeckt. Wird beabsichtigt, im Rahmen einer Gemeindeveranstaltung ein Fußballspiel zu sehen, bedarf dies einer separaten Lizenz.

3.5 Rabatte, Vorzugssätze

3.5.1 Ermäßigung

Veranstaltungen, die nicht über die Pauschalverträge abgegolten sind, müssen separat von dem Veranstalter bei der GEMA gemeldet werden. Erfolgt die Meldung drei Tage vor der Veranstaltung, kann den Berechtigten ein Gesamtvertragsnachlass bei der Aufführung von Werken eingeräumt werden, deren Rechte bei der GEMA liegen.

Insbesondere bei Kirchenkonzerten mit Unterhaltungsmusik kann der Veranstalter diesen Nachlass für sich in Anspruch nehmen.

3.5.2 Härtefallnachlass

Für das Verhältnis von Konzerteinnahmen und GEMA-Gebühren kann die **GEMA-Härtefall-Regelung** gelten.
In den GEMA-Tarifen heißt es: *"Im Einzelfall kann die tarifliche Vergütung ermäßigt werden, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Einnahmen im groben Missverhältnis zu der Höhe der Tarifgebühren der GEMA stehen".*
Das Deutsche Patent- und Markenamt in München - Aufsichtsbehörde der GEMA - sieht ein "grobes Missverhältnis", wenn die Tarifgebühren mehr als 10 % der Konzerteinnahmen betragen; sie sind in diesen Fällen auf 10 % zu begrenzen. Der Veranstalter muss die Ermäßigung beantragen, kann damit aber warten, bis die GEMA-Rechnung vorliegt.

4. Pauschalverträge mit der VG Musikedition

4.1 Fotokopien von Noten und Liedtexten

Die VG Musikedition und die EKD haben einen Pauschalvertrag über das Kopieren von Noten und Liedtexten geschlossen. Dieser deckt das Kopieren von Liedtexten mit oder ohne Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst, in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art sowie in sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen ab, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die gemeindliche Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist (z.B. auch Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.). Ebenfalls eingeräumt ist das Recht, für die Veranstaltungen Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Overheadprojektor oder Beamer herzustellen oder herstellen zu lassen.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind das Vervielfältigen vollständiger Ausgaben sowie von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.

Für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen), z.B. durch Chöre, Posaunenchöre, Solisten oder andere Instrumentalisten ist das Vervielfältigen ausdrücklich nicht erlaubt. Ausgenommen sind kurze Wendestellen.

4.2 Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten umfasst die EKD, die Gliedkirchen, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchlich übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen. Ergänzt wird dieser Kreis der vorwiegend öffentlich-rechtlichen kirchlichen Einrichtungen durch einzelne Berechtigte, die in einem Verzeichnis erfasst sind.

4.3 Schutzdauer, geschützte Werke, nachgelassene Werke

Werke der Musik, deren Komponist vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, fallen nicht mehr unter den Schutz des Urheberrechts (§ 64 UrhG).

Schutzgegenstand des Urheberrechts kann aber auch die Darstellung sein. Hat etwa ein Verlag die Noten eines alten, nicht mehr geschützten Musikstückes neu verlegt, wird diese neue Darstellung in der Regel geschützt sein, nicht aber der Inhalt. Für dieses Produkt beginnt wiederum eine Frist von 70 Jahren zu laufen, während der das Vervielfältigen der Noten und Texte nach dem Urheberrecht vergütungspflichtig ist.

Es gilt die Schutzfrist von 25 Jahren für nachgelassene Werke, neuedierte und wissenschaftliche Bearbeitungen nach §§ 70 und 71 UrhG. Vergütungen, die für die öffentliche Wiedergabe (nicht Fotokopie!) nachgelassener Werke, neuer Editionen und wissenschaftlicher Bearbeitungen anfallen, sind durch einen Pauschalvertrag mit der VG Musikedition abgegolten.

4.4 Gebundene Liedhefte, feste Sammlungen

Die Herstellung gebundener Liedhefte oder sonst ähnlich fester Sammlungen ist nur dann vom Pauschalvertrag umfasst, wenn es sich um kleinere, individuelle Sammlungen von max. acht Seiten für einzelne Veranstaltungen, z.B. Hochzeiten, handelt. Eine darüber hinausgehende Herstellung von Sammlungen ist durch den Pauschalvertrag nicht abgedeckt und bedarf einer gesonderten Lizenzierung durch die VG Musikedition.

4.5 Großveranstaltungen

Werden Fotokopien für Großveranstaltungen gefertigt, so ist an die VG Musikedition eine gesonderte Vergütung zu zahlen, wenn die Anzahl der Fotokopien 10.000 Stück überschreitet. Für den Fall, dass die Anzahl der Kopien 1.000 übersteigt, muss ein Belegexemplar an die VG Musikedition gesandt werden.

4.6 Kopien für Chöre und Orchester

Vom Pauschalvertrag nicht erfasst sind die Fotokopien für Noten und Liedtexte für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen, Konzerte) von Orchestern, Posaunen- oder Kirchenchören. Ausgenommen sind (kurze) Wendestellen. Das UrhG lässt bei Noten und sonstigen grafischen Darstellungen der Musik nicht die sonst durchaus übliche Privatkopie zu. Dies hat zur Folge, dass die Musikerinnen und Musiker die Lied- und Notenausgaben kaufen müssen. Das Fotokopieren ohne gesonderte Zahlung ist nicht gestattet (s. hierzu: "Täter im Frack", Warum das Fotokopieren von Noten **kein** Kavaliersdelikt ist. http://www.vg-musikedition.de/pdf/TaeterImFrack_2013-02-27.pdf).

Einzelne Verlage sind auf Anfrage bereit, dann das Fotokopieren zu gestatten, wenn versichert wird, dass das Notenmaterial von jedem Musiker und jeder Musikerin ordnungsgemäß erworben wurde und nur aus Praktikabilitätsgründen Fotokopien für einzelne Auftritte gefertigt werden. Für Partituren stellen einige Verlage Fotokopien leihweise gegen eine Gebühr zur Verfügung. Diese ausgeliehenen Noten sind in der Regel nach einer bestimmten Frist wieder an den ausleihenden Verlag zurückzugeben.

4.7 Einscannen von Noten, Notenprogramme

Das Einscannen von Noten oder die Nutzung von Notenprogrammen sind Vervielfältigungshandlungen. Die auf diese Weise erstellten Vervielfältigungsstücke sind dann über den Pauschalvertrag abgegolten, wenn es sich um einen notwendigen Zwischenschritt z.B. für das Sichtbarmachen der Texte und Noten über einen Beamer handelt. Eine

Ausnahme vom Verbot der Vervielfältigung von Noten räumt das UrhG außerdem ein, wenn

- die Noten mit der Hand abgeschrieben werden,
- die Noten in ein eigenes Archiv übernommen werden,
- das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist und dem eigenen Gebrauch dient.

5. Sonstige Vervielfältigungen

5.1 Vervielfältigung von Gedichten und sonstigen Texten

Werden Gedichte, Gebete oder sonstige Texte von Autorinnen und Autoren verwendet, so ist für die Abrechnung die VG Wort zuständig. Es ist eine urheberrechtliche Lizenz bei der VG Wort zu beantragen, indem die publizierende Kirchengemeinde der VG Wort mitteilt, dass ein Text verwendet werden soll. Hinweise finden sich unter www.vgwort.de. Wird der Autor oder die Autorin nicht von der VG Wort vertreten, ist die Genehmigung direkt bei diesen oder deren Verlag einzuholen und eine Vergütung zu vereinbaren.

Nur bei Kirchensammlungen, die liturgischen Inhalt haben, muss keine Genehmigung eingeholt werden, weil § 46 UrhG die Verwendung von Texten in solchen liturgischen Sammlungen durch ein gesetzliches Privileg genehmigt. Eine Nutzungsgebühr ist aber auch hier zu zahlen, es sei denn, der Urheberrechtsschutz ist bereits abgelaufen.

EKD und VG Wort haben einen Pauschalvertrag über die Vervielfältigung von Texten an Bildungseinrichtungen wie Fachhochschulen geschlossen. Dieser Vertrag gilt nur für Vervielfältigungen im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung.

5.2 Mitschnitte von Video oder Fernsehaufnahmen

Mitschnitte von Fernsehaufnahmen, insbesondere Mitschnitte von Spielfilmen, sind nur für den privaten Gebrauch erlaubt. Werden solche Mitschnitte im Rahmen eines Gemeindeabends öffentlich aufgeführt, ist dies ohne Genehmigung der betreffenden Sendeanstalt nicht gestattet. Das Gleiche gilt für die Aufführung von Filmen, die ausschließlich für den privaten Gebrauch ausgeliehen wurden. Sollen Spielfilme im Rahmen der Gemeindearbeit öffentlich aufgeführt werden, so sind sie entweder bei einem Filmverleih oder aber bei dem Filmverlag selbst gegen ein Entgelt ausleihbar. In vielen Fällen halten die Medienzentralen der Landeskirchen für die Gemeindearbeit interessante Filme zu günstigen Konditionen bereit. Teilweise sind auch die Landesbildstellen zur Ausleihe bereit.

5.3 Herstellen einer Musik-CD

In Kirchengemeinden wird zum Teil durch Mitschnitt bei einem Konzert oder aber durch Aufnahmen in einem Tonstudio Musik für eine CD eingespielt. Wird diese CD nur für den privaten Gebrauch der Mitwirkenden genutzt und dient sie ihnen z.B. ausschließlich als Erinnerung an das gemeinsame Ereignis, so bedarf es hierfür keiner Lizenz seitens der GEMA. Wird die CD an die Mitglieder oder auch Dritte verkauft, so ist dringend zu empfehlen, sich vor dem Verkauf mit einem Lizenzantrag an die GEMA zu wenden.
Tonträger von nach §§ 70/71 UrhG geschützten Werken werden nicht von der GEMA, sondern von der VG Musikedition lizenziert.

Der Lizenzantrag kann als Formular im Internet auf der Internetseite der GEMA heruntergeladen werden.

Bei der Vervielfältigung von Musikaufnahmen auf CD oder anderen Tonträgern ist es erforderlich, das Einverständnis der Aufführenden (Musizierende, Singende) einzuholen, denn sie haben ihrerseits an der Darbietung ein eigenes Urheberrecht.

5.4 Texte aus den Landeskirchen und Synodenbeschlüsse

Bei Gesetzestexten und Synodenbeschlüssen der Landeskirchen handelt es sich in der Regel um so genannte amtliche Werke, an denen kein Urheberrechtschutz besteht. Sie dürfen unter Hinweis auf die Quellenangabe vervielfältigt werden. Die EKD und die Landeskirchen haben untereinander eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, dass auch sonstige "offizielle" Dokumente ohne besonderes Genehmigungsverfahren von allen an der Vereinbarung Beteiligten genutzt werden dürfen. Die Einzelheiten können dem Vertragstext entnommen werden.

5.5 Predigten

Eine Predigt, die im Gottesdienst gehalten wird, ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Rede. Sie ist urheberrechtlich geschützt. Bei einer Predigt handelt es sich nicht um eine vom Urheberrecht freigestellte öffentliche Rede im Sinne des § 48 UrhG. Freigegeben sind nur Reden über Tagesfragen, die sich auf Ereignisse beziehen, die jüngst stattgefunden haben.

Wird ein Predigttext veröffentlicht, bedarf es dazu des Einverständnisses des Pfarrers oder der Pfarrerin. Dies gilt auch für Mitschnitte während des Gottesdienstes, die nicht ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen. Nur mit dem Einverständnis des Pfarrers oder der Pfarrerin dürfen derartige Mitschnitte öffentlich verwendet werden.

5.6 Pressespiegel

Pressespiegel sind eine Zusammenstellung von Artikeln aus verschiedenen Zeitungen zu einem bestimmten Thema oder für einen bestimmten Tag. Bis zur Anzahl von sieben Stück ist es nach dem UrhG nicht erforderlich, eine Vergütung dafür zu zahlen. Werden mehr als sieben Exemplare eines Pressespiegels an eigenes Personal innerhalb einer behördenähnlichen Institution zu Kenntnis gegeben, so ist eine Vergütung entweder an die VG Wort oder an die PMG (http://www.pressemonitor.de/)nach deren Tarifen zu zahlen. Die PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co KG ist das Unternehmen der deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, das elektronische Pressespiegel anbietet.

Die gleichen Regelungen wie für den schriftlichen Pressespiegel gelten auch für den Pressespiegel in elektronischer Form. Zuständig für die Lizenzierung ist auch hier die VG Wort, die für elektronische Pressespiegel einen eigenen Tarif nutzt oder die PMG.

5.7 Fotografien, Bilder

Werden Reproduktionen von Fotografien oder Bildern in kirchengemeindlichen Veröffentlichungen, wie z.B. dem Gemeindebrief, genutzt, so ist darauf zu achten, ob es sich hierbei um urheberrechtlich geschützte Werke handelt. Ist dies der Fall, so ist vom Rechteinhaber eine Einwilligung für die Veröffentlichung einzuholen. Zum Teil nimmt die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST die Rechte der Künstler, Fotografen und Filmurheber wahr. Nähere Informationen über die VG BILD - KUNST finden sich im Internet unter www.bild-kunst.de.

Bei der Abbildung von Privatpersonen ist neben dem Urheberrecht auch das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person zu bedenken. Es ist daher dringend geraten, bei einer Vervielfältigung von Fotografien, auf denen Einzelpersonen abgebildet sind, bei den Betroffenen – bei Kindern von deren Erziehungsberechtigten – die Zustimmung für die Veröffentlichung einzuholen. Anderes gilt nur, wenn Personen entweder nicht erkennbar sind, nur als Beiwerk zu einem anderen Motiv aufgenommen wurden oder es sich um eine größere Personengruppe handelt.

Die Verwendung von Bildern auf den Internetseiten der Kirchengemeinden unterfällt den gleichen urheberrechtlichen Regelungen wie ein Abdruck in Papierform. Hat ein Dritter Urheberrechte an dem gezeigten Bild, so ist dessen Genehmigung für die gewählte Nutzungsart einzuholen.

5.8 Computerprogramme

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Vervielfältigung bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers. Das sog. Raubkopieren ist vom Gesetz untersagt.

6. Werke der Baukunst

Als Werke der Baukunst kommen Bauten jeglicher Art in Betracht, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Der Zweck des Baus ist unerheblich, insbesondere spielt es keine Rolle, ob das Bauwerk einem bestimmten Gebrauchszweck dient. Werke der Baukunst sind in aller Regel auch Kirchen. Damit unterliegen sie dem Urheberrecht. Bei Renovierungen wird nur in seltenen Ausnahmefällen ein eigenes Werk der Baukunst entstehen. Hier ist auch zu beachten, dass der verkündigende Charakter des Kirchenraums in der Verantwortung des Kirchengemeinderats bei der Beurteilung dieser Frage eine Rolle spielt.

Der Architekt hat als Urheber des Bauwerkes grundsätzlich ein schützenswertes Interesse an der Erhaltung seines Werkes in dessen unveränderter individueller Gestalt. Abweichungen vom Bauplan können das Urheberrechtsinteresse des Architekten verletzen. Es kommt bei der Beurteilung, ob eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, auf den Einzelfall an.

Stehen Kirchen als Werke der Baukunst unter freiem Himmel an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, ist alles das, was der Besucher von einem der Allgemeinheit frei zugänglichen Ort ohne besondere Hilfsmittel wahrnehmen kann, gemeinfrei (§ 59 UrhG). Das gilt vornehmlich für die Ansicht. Es dürfen hiervon z.B. Fotos gemacht werden. Was dagegen von der öffentlichen Straße aus nicht einsehbar ist, insbesondere Innenräume, unterfällt nicht der freien Wiedergabe.

Aufnahmen in kirchlichen Innenräumen sind oftmals wegen der kunstvollen Altäre und sonstigen Kunstschätzen interessant. Hier ist die freie Wiedergabe ausgeschlossen. Das Fotografieren kann auch für den privaten Gebrauch verboten werden. Fotografien oder Filmaufnahmen in Innenräumen bedürfen der Genehmigung, die an eine Vergütung gebunden werden kann, insbesondere wenn eine über den privaten Gebrauch gehende Nutzung beabsichtigt ist. Darauf, ob die Nutzung kommerzielle oder ideelle Interessen verfolgt, kommt es nicht an.

Werden Innenraumaufnahmen gemacht, die für die Produktion einer Postkarte oder eines Kalenders genutzt werden, empfiehlt es sich, einen Vertrag über den Umfang der Nutzung und die Höhe der Vergütung zu schließen. Werden Kunstwerke fotografiert, für

die das Urheberrecht noch nicht verjährt ist, muss der Künstler oder die Künstlerin in die Vertragsgestaltung einbezogen werden.

7. Urheberrechtsverletzungen

Der Wert eines Urheberrechts steht und fällt mit der Möglichkeit, das Recht auch durchsetzen zu können. Im UrhG ist die Durchsetzbarkeit geregelt. Zumeist sind es zivilrechtliche Folgen, die in der Praxis durchgesetzt werden. Denkbar ist aber auch die strafrechtliche Verfolgung.

Wird das Recht eines Urheberrechtsinhabers verletzt, so entsteht ihm daraus ein Anspruch, den er gegenüber dem Verletzer notfalls gerichtlich geltend machen kann. In der Praxis sind die aus § 97 UrhG folgenden Ansprüche die häufigsten. Es entsteht dem Urheber ein Anspruch auf

- Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen,
- Beseitigung der Beeinträchtigung,
- Schadensersatz wegen Vermögensschäden, wonach die Herausgabe des vom Verletzten gezogenen Gewinn gefordert werden kann,
- Geldersatz immateriellen Schadens.

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben nach § 97 Abs. 3 UrhG ausdrücklich vorbehalten.

Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 97 UrhG und der ihm folgenden Bestimmungen ist ein Eingriff in das Recht des Urhebers. Ob ein solcher Eingriff vorliegt, ist sorgfältig zu prüfen. Ein Eingriff fehlt jedenfalls dann, wenn der Urheber ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt hat. Eine solche Rechtseinräumung ist der wesentliche Regelungsgegenstand der Pauschalverträge. Folglich liegt kein Eingriff vor, wenn die Urheberrechte auf der Grundlage und im Rahmen der Verträge mit den Verwertungsgesellschaften genutzt werden.

8. Anhang: Gegenseitigkeitserklärung zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte

Erlaubnis
zum Abdruck
urheberrechtlich geschützter Texte

Die Landeskirche räumt der Evangelischen Kirche in Deutschland, den anderen Gliedkirchen und ihren Zusammenschlüssen im nachstehend festgelegten Umfang und mit den nachfolgenden festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen das Recht ein, die Texte, an denen ihr die Urheberrechte zustehen, zur Erfüllung von deren Aufgaben nachzudrucken oder in eigene Texte zu übernehmen.

1 . Umfang

Das Recht zum Nachdruck oder zur Übernahme wird für alle Texte eingeräumt, an denen der Landeskirche einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen allein die Urheberrechte zustehen. Umfasst sind insbesondere Agenden, Verlautbarungen, Synodalerklärungen, Broschüren und Handbücher etc., soweit der Nachdruck nicht nach § 5 Urheberrechtsgesetz ohnehin erlaubt ist. Diese Erlaubnis gilt nicht für Texte oder Teile von Texten, bei denen die Rechte ganz oder teilweise bei Dritten liegen oder Verlagen übertragen sind. Nicht erfasst von der Rechteeinräumung sind Texte, die zu einem höheren als dem Druck- oder Selbstkostenpreis von der Landeskirche abgegeben werden.

2. Gegenseitigkeit

Die vorstehende Einräumung der Rechte setzt voraus, dass die Evangelische Kirche in Deutschland, die anderen Gliedkirchen oder der Zusammenschluss von Gliedkirchen eine entsprechende Erklärung zugunsten der Landeskirche abgegeben hat. Die Erklärung wird gegenüber der EKD abgegeben, die sie den Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen mitteilt.

3. Abgabepreis

Die Einräumung steht unter der Bedingung, dass auch für den nachgedruckten oder übernommenen Text kein höherer Abgabepreis als der für die Druck- und Herstellungskosten erhoben wird.

4. Benachrichtigung

Auf eine Benachrichtigung von dem Nachdruck oder der Übernahme von Texten wird verzichtet, es wird aber gebeten, bei der Übernahme größerer Textstücke oder ganzer Werke die Landeskirche zu benachrichtigen oder ein Belegexemplar zu übersenden.

5. Kennzeichnung

Die nachgedruckten oder übernommenen Texte dürfen nicht ohne Kenntlichmachung geändert werden. Es ist die Quelle anzugeben.

6. Geltungsdauer

Diese Erklärung gilt mit Wirkung vom 1. April 2000 an. Sie ist solange verbindlich, bis sie unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich zurückgenommen wird. Die Rücknahme ist gegenüber der EKD zu erklären, die die anderen Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse hiervon unterrichtet. Bereits auf der Grundlage dieser Erklärung vorgenommene Nachdrucke oder Textübernahmen bleiben für die in Arbeit befindliche Auflage von der Rücknahme dieser Erklärung unberührt.

Name der Landeskirche Ort, Datum, Unterschrift

Folgende Gliedkirchen haben die Gegenseitigkeitserklärung zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte unterschrieben:

1. Evangelische Landeskirche Anhalts
2. Evangelische Landeskirche in Baden
3. Ev.-Luth. Kirche in Bayern
4. Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
5. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
6. Bremische Evangelische Kirche
7. Ev.-luth. Landeskirche Hannover
8. Ev. Kirche in Hessen und Nassau
9. Lippische Landeskirche
10. Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
11. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
12. Ev. Kirche der Pfalz
13. Pommersche Evangelische Kirche
14. Ev. -ref. Kirche
15. Ev. Kirche im Rheinland
16. Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
17. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
18. Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz
19. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
20. Ev. Kirche von Westfalen
21. Ev. Landeskirche in Württemberg
22. Ev. Kirche der Union
23. Evangelische Kirche in Deutschland
24. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
25. Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

9. Liste der Berechtigten

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
mit ihren zentralen Verwaltungsstelle
(Stand: Oktober 2004)

Evangelische Kirche Anhalts Landeskirchenrat Friedrichstr. 22-24 06844 Dessau	Ev. Landeskirche in Baden Ev. Oberkirchenrat Blumenstr. 1 76133 Karlsruhe
Ev.-Luth. Kirche in Bayern Meiserstr. 11/13 80333 München	Ev. Kirche in Berlin Brandenburg-schlesische Oberlausitz Georgenkirchstr. 69/70 10249 Berlin
Ev.-luth. Landeskirche in Braun-schweig Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 38300 Wolfenbüttel	Bremische Ev. Kirche Franziuseck 2-4 28199 Bremen
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6 30169 Hannover	Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Lippische Landeskirche Leopoldstr. 27 32756 Detmold
Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Münzstr. 8 19055 Schwerin	Nordelbische Ev.-Luth. Kirche Dänische Str. 21/35 24103 Kiel
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Philosophenweg 1 26121 Oldenburg	Ev. Kirche der Pfalz Domplatz 5 67346 Speyer
Pommersche Ev. Kirche Bahnhofstr. 35/36 17489 Greifswald	Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer

Ev. Kirche im Rheinland Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf	Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsens Am Dom 2 39104 Magdeburg
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Lukasstr. 6 01069 Dresden	Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Herderstr. 27 31675 Bückeburg
Ev. Kirche Berlin-Brandenburg - schlesischen Oberlausitz Dezernat schlesische Oberlausitz Schlaurother Str. 11 02827 Görlitz	Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Dr. Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a 99817 Eisenach
Ev. Kirche von Westfalen Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld	Ev. Landeskirche in Württemberg Gänsheidestr. 4 70184 Stuttgart
durch Vertrag mit der EKD verbunden: Ev. Brüder-Unität, Badwasen 6, 73087 Bad Boll	

Werke und Institutionen in der EKD, Kirchlicher Entwicklungsdienst sowie weitere kirchliche Werke, Dienste und Einrichtungen

Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) Blücherstr. 14 53115 Bonn	Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Schulbünde e.V. Ev. Heidehof-Gymnasium Heidehofstr. 49-50 70184 Stuttgart	Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin
	Ausschuss Kirchliche Mittel für Entwicklungsdienst (KED) Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Aktion Brot für die Welt - Geschäftsstelle - Stafflenbergstr. 76 70184 Stuttgart	Bundesvereinigung Ev. Eltern und Erzieher e.V. Benediktenwandstr. 42 81545 München
CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Im Druseltal 8 34131 Kassel	Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD St. Ulrich 10 91555 Feuchtwangen
Comenius-Institut Ev. Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaften e.V. Schreiberstr. 12 48149 Münster	Deutsche Bibelgesellschaft Balinger Str. 31 70567 Stuttgart
Deutsche Ev. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (DEAE) Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.	Deutscher Ev. Kirchentrag Magdeburger Str. 59 36037 Fulda
Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK/LWB) Richard-Wagner-Str. 26 30177 Hannover	Ev. Entwicklungsdienst e. V. (EED) Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Ev. Akademien in Deutschland e.V. Ev. Akademie Tutzing Schlossstr. 2-4 82327 Tutzing	Ev. Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. Auguststr. 80 10117 Berlin

Ev. Arbeitsstelle Fernstudium für kirchliche Dienste Burckhardthaus Herzbachweg 2 63571 Gelnhausen	Ev. Frauenarbeit in Deuschland e.V. (EFD) Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.
Ev. Sozialakademie Schlosstr. 2 57520 Friedewald	Ev. StudentInnengemeinde Berliner Str. 69 13189 Berlin
Ev. Zentralstelle für Weltanschauungs-fragen Auguststr. 80 10117 Berlin	Ev. Arbeitskreis Freizeit-Erholung-Tourismus in der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover
Ev. Pressedienst Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.	Konfessionskundliches Institut des Ev. Bundes Eifelstr. 35 64625 Bensheim
Ev. Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) Nromannweg 17-21 20537 Hamburg	Ev. Zentralarchiv in Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin-Kreuzberg
Ev. Zentralinstitut für Familienberatung gem. GmbH Auguststr. 80 10117 Berlin	Forschungsstätte der Ev. Studienge-meinschaft (FEST) Schmeilweg 5 69118 Heidelberg
	Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik gGmbH (GEP) Emil-von-Behring-Str. 3 60439 Frankfurt/M.
Gustav-Adolf-Werk e.V. Pistorisstr. 6 04229 Leipzig	Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart Am Plan 3 35037 Marburg
Kirchenrechtliches Institut der EKD Goßlerstr. 11 37073 Göttingen	Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elekt-ronische Datenverarbeitung e.V. (KIGST) Hainer Weg 26-28 60599 Frankfurt/M.
Konferenz Bekennender Gemeinschaf-ten	Männerarbeit der EKD Garde-du-Corps-Str. 7

in der EKD (KBG) Sunderplatz 5 45472 Mülheim a.d. Ruhr	34117 Kassel
Martin-Luther-Bund Fahrstr. 15 91054 Erlangen	Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Querenburger Höhe 294 44801 Bochum

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej)

aej-Mitglieder und Partnerorganisationen
Jugendverbände und Jugendwerke

Arbeitsgemeinschaft Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit (AES) Greifswalder Str. 4 10405 Berlin	Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD) c/o Torsten Witt Leinestr. 6 30966 Hemmingen
CVKM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Im Druseltal 8 34131 Kassel	Deutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e.V. Leuschnerstr. 72-74 34134 Kassel
Johanniter Jugend in der Johanniter-Unfallhilfe e.V. Lützowstr. 94 10785 Berlin-Tiergarten	MBK - Ev. Jugend- und Missionswerk e.V. Hermann-Löns-Str. 14 32105 Bad Salzuflen
Ring Missionarischer Jugendbewegungen e.V. (RMJ) Im Druseltal 8 34131 Kassel	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) - Bundeszentrale - Wichernweg 3 34121 Kassel

Freikirchliche Jugendwerke

Jugendwerk der Ev.-methodistischen Kirche (EmK) Giebelstr. 16 70499 Stuttgart	Bund Freier Ev. Gemeinden Kdör - Jugendgeschäftsstelle Goltenkamp 4 58452 Witten
Gemeindejugendwerk des Bundes Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland Kdör (GJW) Julius-Köbner-Str. 4 14641 Wustermark	Jugendarbeit der Ev. Brüder-Unität Zittauer Str. 20 02745 Herrnhut
Jugendwerk der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche (SELK) Hauptjugendpfarramt Bergstr. 17 34576 Homberg/Efze	

Jugendarbeit in den Landeskirchen

Ev. Jugend in der Ev. Landeskirche Anhalts Amt für Jugendarbeit Friedrichstr. 22-24 06844 Dessau	Ev. Jugend in der Ev. Landeskirche in Baden Amt für Ev. Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Landeskirche in Baden Blumenstr. 1-7 76133 Karlsruhe
Ev. Jugend in Bayern Amt für Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Bayern Hummelsteiner Weg 100 90459 Nürnberg	Ev. Jugend in der Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer
Ev. Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Amt für ev. Kinder- und Jugendarbeit in Berlin, Brandenburg und der schlesischen Oberlausitz Neue Grünstr. 19 10179 Berlin	Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit in den Gesamtkirchlichen Diensten der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Haus 5, 2. Obergeschoss Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 38300 Wolfenbüttel
Ev. Jugendvertretung der Bremischen Ev. Kirche Landesjugendpfarramt der Bremischen Ev. Kirche Hollerallee 75 28209 Bremen	Ev. Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Landesjugendpfarramt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Archivstr. 3 30169 Hannover
Ev. Jugend in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau Zentrum Bildung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit Erbacher Str. 17 64287 Darmstadt	Jugendkammer in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Amt für kirchliche Dienste Bereich Kinder-/Jugendarbeit Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel
Jugendkammer der Lippischen Landeskirche Zentrale für ev. Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche Wiesenstr. 5 32756 Detmold	Ev. Jugend der Landeskirche Mecklenburgs Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs Bischofstr. 4 19055 Schwerin
Nordelbisches Jugendwerk Landesjugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Koppelsberg 12 24306 Plön	Ev. Jugend in der Ev.-Luth. Kirche Oldenburg Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Haareneschstr. 58 26121 Oldenburg
Ev. Jugend der Pfalz Landesjugendpfarramt der Ev. Kirche der Pfalz	Ev. Jugend der Pommerschen Ev. Kirche Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Ev. Kir-

Unionstr. 1 67657 Kaiserslautern	che Karl-Marx-Platz 15 17489 Greifswald
Ev. Jugend im Rheinland Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland Rochusstr. 44 40479 Düsseldorf	Ev. Jugend in der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Amt für Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Leibnizstr. 4 39104 Magdeburg
Ev. Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Caspar-David-Friedrich-Str. 5 01219 Dresden	Ev. Jugend Schaumburg-Lippe Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Kirchweg 4 a 31700 Heuerßen
Ev. Jugend in Thürigen Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen Marienstr. 57 99817 Eisenach	Ev. Jugend Westfalen Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte
Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Württemberg Landesjugendpfarramt der Ev. Landeskirche in Württemberg Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart	

Angeschlossene Partnerorganisationen

Burckhardthaus Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V. Herzbachweg 2 63571 Gelnhausen	CVJM-Kolleg Aus- und Fortbildungsinstitut für christliche Jugendarbeit und private Fachschule für Sozialpädagogik Hugo-Preuß-Str. 40 34131 Kassel
Ev. Landjugendakademie Altenkirchen Dieperzbergweg 13-17 57610 Altenkirchen/Westerwald	Jugendseminar, Fort- und Weiterbildungsstätte des Gemeindejugendwerkes (GJW) Julius-Köbner-Str. 4 14641 Wustermark
Fort- und Weiterbildungsstätte des MBK Hermann-Löns-Str. 14 32105 Bad Salzuflen	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Joseftal e.V. Aurachstr. 5 83727 Schliersee/Joseftal
Bundesarbeitsgemeinschaft Ev. Stadtjugendarbeit e.V. Dieperzbergweg 13-17 57610 Altenkirchen/Westerwald	Bundesarbeitsgemeinschaft Ev. Stadtjugendarbeit e.V. c/o Protestantisches Stadtjugendpfarramt Kaiserslautern

	Max Eisfeld Benzinoring 57 67657 Kaiserslautern
Internationaler Christlicher Jugendaustausch (ICJA) Stralauer Allee 20 e 10245 Berlin	Bundesverband Kulturarbeit in der Ev. Jugend e.V. (BKA) Schulstr. 1 b 24250 Löptin
Arbeitsgemeinschaft Spiel in der Ev. Jugend e.V. (AGS) Schulstr. 1 b 24250 Löptin	Ev. Arbeitsgemeinschaft für Klubarbeit e.V. (AG KLUB) Kurt-Schumacher-Str. 14 51145 Köln

Liste der Geschäftsstellen der EC-Landesverbände

EC_Landesjugendverband Bayern Bachtelstr. 21 87466 Oy-Mittelberg	EC-Chrischona-Jugend ECJA Am Flensunger Hof 10 35325 Mücke
EC-Landesverband Elbingerode Kanzlerstr. 44 09112 Chemnitz	EC-Landesverband Hessen-Nassau e.V. Heimbachweg 20 34626 Neukirchen
EC-Landesverband Mecklenburg Fichtestr. 35 19370 Parchim	Nieders. Jugendverband "Entschieden für Christus" e.V. (EC) Archivstr. 2 30169 Hannover
EC-Landesverband Nordbund Krummenort/B 77 Nr. 5 24791 Alt Duvenstedt	Jugendverband Ostwestfalen-Lippe "Entschieden für Christus" e.V. Bockstal 2 32805 Horn-Bad Meinberg
Rheinisch-Westfälischer Jugendverband "Entschieden für Christus" e.V. Schreppingshöhe 3 45527 Hattingen	EC-Landesverband Rhein-Main-Saar Alt Allertshofen 54 64397 Modautal
Sächsischer Jugendverband "Entschieden für Christus" Hans-Sachs-Str. 37 09126 Chemnitz	EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit Sachsen-Anhalt Bülstringer Str. 42 39340 Haldensleben
Süddeutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" Kreuznacher Str. 43 c 70372 Stuttgart	Südwestdeutscher Jugendverband "Entschieden für Christus" Katharinenstr. 27 70794 Filderstadt
Thüringer EC-Verband Lenaustr. 5 99867 Gotha	EC-Landesverband Vorpommern Wilhelmstr. 59 17438 Wolgast

Mitglieder der AGEJW

Altpietistischer Gemeinschaftsverband Furtbachstr. 16 70178 Stuttgart	Arbeitsgemeinschaft Musisch-kulturelle Bildung Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart
Christlicher Allianz-Verband e.V. Auf der Haardt 17 75385 Bad Teinach-Zavelstein	Christliche Pfadfinderschaft Schwaben Europastr. 12 72622 Nürtingen
Deutsche Indianer Pionier Mission Kirchbergstr. 37 72813 St. Johann-Lonsingen	Diakonisches Werk der Ev. Landeskirche in Württemberg Heilbronner Str. 180 70191 Stuttgart
EC-AG vertreten durch: • Liebenzeller Gemeinschaftsverband Postfach 1240 75378 Bad Liebenzell • Südwestdeutscher Jugendverband EC Katharinenstr. 27 70794 Filderstadt • Jugendverband Entschieden für Christus d. Südd. Gemeinschaftsverbandes Kreuznacher Str. 43 c 70372 Stuttgart	Ev. Akademie Bad Boll Fachbereich Jugend und Arbeitswelt Akademieweg 11 73087 Bad Boll
Ev. Gemeinschaftsverband Nord-Süd Ehrenfriedstr. 13 74541 Vellberg	Ev. Jugendaufbaudienst LAG Baden-Württemberg (EJAD) Heilbronnerstr. 180 70191 Stuttgart
Ev. Jugendwerk in Württemberg (ejw) Haberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart	Ev. Landesjugendpfarramt Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesgeschäftsstelle Trochtelfinger Str. 6 70756 Stuttgart	Jugendwerk der Heilsarmee Süddivision Rotebühlstr. 117 70178 Stuttgart
Kinder-Evangelisations-Bewegung in Deutschland e.V. Waldenbucher Weg. 82 72141 Walddorfhäslach	Landeskirchliche SchülerInnnenarbeit im Ev. Landesjugendpfarramt Haeberlinstr. 1-3 70563 Stuttgart

Verein für internationale Jugendarbeit e.V. Moserstr. 10 70182 Stuttgart	Württembergischer Brüderbund Mühlweg 8 71292 Friolzheim
AG Ev. Ferien- und Waldheime in Württemberg Postfach 10 13 52	Bibellesebund e.V. Kirchstr. 15 71292 Friolzheim
Diakonissenmutterhaus Aidlingen Darmsheimer Steige 1 71134 Aidlingen	Ev. Gemeindedienst Abt. Freizeit und Erholung Gymnasiumstr. 36 70174 Stuttgart
Ev. Jugendhilfe der Ev. Gesellschaft Büchsenstr. 35 70174 Stuttgart	Gemeindejugendwerk Baden-Württemberg der Ev. Freikirchlichen Gemeinden Hangenstr. 24 78647 Trossingen
Jugendwerk der Ev. Methodistischen Kirche (EMK) Giebelstr. 16 70499 Stuttgart	Schüler SMD Württemberg Sandgrabenstr. 20 72119 Ammerbuch-Entringen

Ring Missionarischer Jugendbewegungen e.V.

GEMA-Mitglieder Kategorie I: EKD-Bereich

Christen in der Offensive e.V. Helene-Göttmann-Str. 22 64385 Reichelsheim	Christliche Tagungsstätte Hohe Rhöhn e.V. Fischzucht 1-5 97653 Bischofsheim
Deutsche Zeltmission e.V. Sohlbacher Str. 171 57078 Siegen	Gemeinsam Glauben leben e.V. Kutscherweg 35 a 75196 Remchingen
Jugendbildungsstätte der Evangelischen Gesellschaft Telegrafenstr. 59-63 42477 Radevormwald	Lebenszentrum Adelshofen e.V. Wartbergstr. 13 75031 Eppingen
Liebenzeller Mission gGmbH Liobastr. 17 75378 Bad Liebenzell	Missionswerk Frohe Botschaft e.V. Nordstr. 15 37247 Großalmerode
Monbachtal e.V. Im Monbachtal 2 75378 Bad Liebenzell	Studentenmission in Deutschland e.V. Universitätsstr. 30 35037 Marburg
Württembergischer Brüderbund Obere Grabenstr. 16 73235 Weilheim an der Teck	

GEMA-Mitglieder Kategorie II: Über- und Interkonfessionelle Einrichtungen

Aktion: In jedes Haus e.V. Telegrafenstr. 25 42477 Radevormwald	Arbeitskreis Junger Christen Bitscher Str. 38 66996 Fischbach/Dahn
Bibelfernunterricht Postfach 1420 67577 Alsheim	Bibellesebund e.V. Industriestr. 2 51709 Marienheide
Bibel-Memory Buchenauerhof 2 74889 Sinsheim	Bibelschule Brake e.V. Eickermannsberg 12 32657 Lemgo
Bibelschule Kirchberg e.V. Villa Schönbeck 74592 Kirchberg	Bibel Seminar Königsfeld Burgberger Str. 20 78126 Königsfeld 4
Campus für Christus e.V. Am unteren Rain 2 35394 Gießen	Christ Camp e.V. Luiter Weg 238 47802 Krefeld

Christival e.V. Wettergasse 42 35037 Marburg	Christliche Initiative für Indien Holstenstr. 119 22765 Hamburg
Christlicher Allianz-Verband (CAV) e.V. Auf der Haardt 17 75385 Bad Teinach-Zavelstein	Christliches Erholungsheim "Wester-wald" 56479 Rehe
Christliches Jugendzentrum Bodensee-hof e.V. Ziegelstr. 15 88048 Friedrichshafen	Deutsche Missionsgesellschaft e.V. Buchenauerhof 74889 Sinsheim
ERF junge welle Berliner Ring 62 35573 Wetzlar	Euroteam e.V. Hölderlinweg 19 73460 Hüttlingen
Evangelische Initiative Kirschenstr. 11 68519 Viernheim	Geschenke der Hoffnung e.V. Haynauer Str. 72 a 12249 Berlin
Haus Maranatha e.V. Oldenburger Weg 1 26209 Sandkrug	help center e.V. Buchenau 35230 Dautphetal
Janz Team e.V. Im Käppele 8 79400 Kandern	Jesus-Gemeinschaft e.V. Steinweg 12 35037 Marburg
Jugend für Christus Deutschland e.V. Am Klingenteich 16 64367 Mühltal	Jugend-, Missions- und Sozialwerk Bahnhofstr. 43-47 72213 Altensteig
Jugend mit einer Mission Berthelsdorfer Str. 7 09661 Hainichen	Jugendwerk des Blauen Kreuzes e.V. Freiligrathstr. 27 42289 Wuppertal
Kirchberghof Christl. Freizeitzent. Herlinghausen Kirchberg 5 34414 Warburg	Kontaktmission e.V. Fuchswiesenstr. 37 71543 Wüstenrot
Missionscamp Oderbruch e.V. Str. der Freundschaft 47 15328 Küstriner-Vorland (Manschow)	Missionsgemeinschaft der Fackelträger Klostermühle 56379 Obernhof
Missionshaus Bibelschule Wiedenest e.V. Olper Str. 10 51702 Bergneustadt	Missionswerk Neues Leben e.V. Kölner Str. 23 A 57610 Altenkirchen
Navigatoren e.V. Seufertstr. 5 53173 Bonn	Neue Hoffnung e.V. Frankfurter Str. 4 35091 Cölbe-Bernsdorf

Nordlicht e.V. Windmühlenkamp 19 24326 Dersau	Open Air Campaigners OAC Missionsteam e.V. Frankfurter Str. 177 57290 Neunkirchen
Operation Mobilisation e.V. Alte Neckarelzer Str. 2 74821 Mosbach	Sebulon-Offensive Nord e.V. Schloß Ascheberg 24326 Ascheberg
Sportler ruft Sportler e.V. Kölner Str. 23 A 57610 Altenkirchen	Teens & Tweens für Christus Gummersbacher Str. 139 51709 Marienheide
Verein für Musik-Evangelisation Schubertstr. 4 a 78239 Rielasingen-Worblingen	Vereinigte Missionsfreunde Vor den Birken 17 57078 Siegen
WEC International e.V. Hof Häusel 4 65817 Eppstein	Weggemeinschaft e.V. Dünenhof In den Dünen 4 27476 Cuxhaven
Wort des Lebens e.V. Assenbucher Str. 101 82335 Berg	

GEMA-Mitglieder Kategorie III: Andere evangelische Glaubensgemeinschaften

AGAPE Gemeindewerk Mennonitische Heimatmission Diamantweg 11 69181 Leimen	Apostolische Jugendgruppen e.V. Ringstr. 45 29525 Uelzen
Freikirchlicher Bund der Gemeinde Gottes e.V. Bahnhofstr. 6 34281 Gudensberg	Kirche der Nazareners Frankfurter Str. 16-18 63571 Gelnhausen

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD

In der „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ sind die landeskirchlichen und freikirchliche Ämter und Dienste für Volksmission sowie solche freien Werke und Verbände zusammengeschlossen, die mit missionarischer Zielsetzung arbeiten.

Geschäftsstelle der AMD Generalsekretär Postfach 33 02 20 14172 Berlin Tel. (030) 830 01-312 Fax (030) 830 01-333 e-mail: amd@diakonie.de www.a-m-d.de	

LANDESKIRCHLICHE ÄMTER FÜR MISSIONARISCHE DIENSTE

Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Gemeindeaufbau und Gemeindedienst der BREMISCHEN Ev. Kirche Kirchenkanzlei Franziuseck 2-4 28199 Bremen Tel. (04 21) 55 97-212 / 259 Fax (04 21) 55 97-265	**Amt für Gemeindedienst in der Ev.-Luth. Kirche in BAYERN** Postfach 44 04 65 90209 Nürnberg Tel. (09 11) 43 16-0 Fax (09 11) 43 16-101
POMMERSCHEN Ev. Kirche Postfach 31 52 17461 Greifswald Tel. (03834)554720 Fax (03834) 554-732	**Zentrum Verkündigung der Ev. Kirche HESSEN und NASSAU** **Abt. Gottesdienst / Missionarisches Handeln** Markgrafenstr. 14 60487 Frankfurt/M. Tel. (0 69) 713 79 -136 Fax (0 69) 713 79-131
Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck **Gemeindeentwicklung und Miss. Dienste** Postfach 41 02 60 34114 Kassel Tel. (0561) 93 78-370 Fax (0561) 93 78-409	**Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD) in der Ev. Kirche der PFALZ** Postfach 22 05 76812 Landau Tel. (0 63 41) 92 89 0 Fax (0 63 41) 92 89-25
Missionarische Dienste in ANHALT Ruststr. 10 06844 Dessau Tel. (03 40) 25 08 41 96 Fax (03 40) 252 61 30	**Missionarische Dienste der Ev. Kirche BERLIN-BRANDENBURG-schlesische OBERLAUSITZ** Lehrter Str. 68 10557 Berlin Tel. (0 30) 690 33-3 Fax (0 30) 694 77 85

Amt für Gemeindedienst der Ev.-Luth. Landeskirche MECKLENBURGS Domplatz 12 18273 Güstrow Tel. (0 38 43) 68 52 03 Fax (0 38 43) 68 52 54	**Missionarische Dienste der Ev.-ref. Kirche** Am Auewäldchen 1 26789 Leer Tel. (04 91) 34 31 Fax (04 91) 99 23 832
Gemeindedienst der EKM Zinzendorfplatz 3 99192 Neudietendorf Tel. (0362) 02 77 17 19 Fax -98	**Arbeitskreis Missionarische Dienste in der Ev.-Luth. Kirche in OLDENBURG im Diakonischen Werk** Kastanienallee 9-11 26121 Oldenburg Tel. (04 41) 210 01-13 Fax (04 41) 304 70 86
Amt für Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste **- Ev. Kirche im RHEINLAND -** Missionsstr. 9a 42285 Wuppertal Tel. (02 02) 28 20-401 Fax (02 02) 28 20-440	**Missionarische Dienste im Ev. Bildungszentrum** Grüninger Str. 25 70599 Stuttgart Tel. (0711) 45 804-9419 Fax (0711) 45 804-9407
Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in BRAUNSCHWEIG **Ref. 22** Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1 38300 Wolfenbüttel Tel. (0 53 31) 802-161 Fax (0 53 31) 802-91 61	**Amt für Missionarische Dienste in BADEN** Postfach 22 76010 Karlsruhe Tel. (07 21) 91 75-310 Fax (07 21) 91 75-313
Haus kirchlicher Dienste Fachbereich 2 Postfach 265 30002 Hannover Tel. (0511) 12 41-419 Fax (0511) 12 41 -558	**Missionarische Dienste in der LIPPISCHEN Landeskirche** Kammer für Öffentlichkeitsarbeit und Volksmission Schelpstr. 1 32107 Bad Salzuflen Tel. (0 52 22) 77 54 Fax (0 52 22) 70 78 66 e-mail: m.grundmann@freenet.de
Gemeindedienst der NORDELBISCHEN Ev.-Luth. Kirche Königstr. 54 22767 Hamburg Tel. (0 40) 306 20-1200 Fax (0 40) 306 20-1209	**Missionarische Dienste in SCHAUMBURG-LIPPE** Hauptstr. 59 31712 Niederwöhren Tel. (0 57 21) 98 09 090 Fax (0 57 24) 91 38 75
Missionarische Dienste in der Ev.-Luth. Landeskirche SACHSENS **Ehrenamtsakademie** Freiheit 15 01662 Meißen Tel. (035 21) 47 06 52 Fax (035 21) 47 06 55	**Amt für missionarische Dienste der Ev. Kirche von WESTFALEN** Postfach 10 10 51 44010 Dortmund Tel. (02 31) 54 09-64 Fax (02 31) 54 09-66

action 365-Ökumenische Basisgruppen Kennedy-Allee 111 A 60596 Frankfurt/M. Tel. (0 69) 63 20 63 Fax (0 69) 631 41 10	**Aktion: In jedes Haus** Postfach 11 20 42460 Radevormwald Tel. (0 21 95) 91 56-0 Fax (0 21 95) 91 56-19
Alpha Deutschland Obere Karlstr. 29 91054 Erlangen Tel. (0700)25 74 2587	**Arbeitsgemeinschaft Evangelische Einkehrtage** Hauptstr. 94 17498 Weitenhagen Tel. (0 38 34) 80 33-0 Fax (0 38 34) 80 33-11
Arbeitsgemeinschaft ev. Stadtmissionen in Deutschland Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart Tel. (07 11) 21 59-481 / -305 Fax (07 11) 21 59-569	**Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen** Hindenburgstr. 36 70825 Korntal Tel. (0711) 839 65-32 Fax (0711) 839 65-29
Arbeitsgemeinschaft Jugendevangelisation e.V. (AGJE Sophienstr. 19 10178 Berlin Tel. (0 30) 28 49 77-16 Fax (0 30) 28 49 77-17	**Arbeitskreis für Migration und Integration (AMIN) der Deutschen Ev. Allianz** Postfach 10 05 35 35335 Gießen Tel. (0641) 975 18-25 Fax (0641) 975 18-40
Berliner Stadtmission Zentrum am Hauptbahnhof Lehrter Str. 68 12557 Berlin Tel. (0 30) 6 90 33-3 Fax (0 30) 6 94 77 85	**Bibellesebund e.V.** Postfach 11 29 51703 Marienheide Tel. (0 22 64) 4 04 34-0 Fax (0 22 64) 4 04 34-39
Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Freiligrathstr. 27 42289 Wuppertal Tel. (02 02) 6 20 03-0 Fax (02 02) 6 20 03-81	**Bruderdienst Missionsverlag e.V.** Wührenweg 14 23717 Kasseedorf
Campus für Christus e.V. Postfach 10 02 62 35332 Gießen Tel. (0641) 975 18-0 Fax (0641) 975-18-40	**Christen in der Wirtschaft e.V.** Morianstr. 10 42103 Wuppertal Tel. (02 02) 24 41 91-21 Fax (02 02) 24 41 91-22
Christusdienst Thüringen Gerberstr. 14a 99089 Erfurt Tel. (03 61) 264 65 66	**Christusträger Bruderschaft e.V.** Kloster Triefenstein am Main Am Klosterberg 2 97855 Triefenstein Tel. (0 93 95) 7 77-0 Fax (0 93 95) 7 77-103

Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD Geschäftsstelle Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover Tel. (0511) 27 96 205 Fax (0511) 27 96 - 722	**Cornelius-Vereinigung (CoV)** **Christen in der Bundeswehr e.V.** Friedrich-Ebert-Str. 27 53177 Bonn-Bad Godesberg Tel. (0228) 3682520 Fax (0228) 3682567
CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. Postfach 41 01 54 34063 Kassel Tel. (05 61) 30 87-218 Fax (05 61) 30 87-202 e	**Deutsche Bibelgesellschaft** Gropiusplatz 10 70653 Stuttgart Tel. (07 11) 71 81-0 Fax (07 11) 71 81-250
Deutsche Evangelisten-Konferenz Wilhelmstr. 15 72764 Reutlingen Tel. (07121) 330266	**Deutsche Seemannsmission e.V.** Jippen 1 28195 Bremen Tel. (04 21) 1 73 63-0 Fax (04 21) 1 73 63-23
Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband e.V. und GmbH Postfach 200 600 35018 Marburg Tel. (0 64 21) 188-0 Fax (0 64 21) 188-201	**Deutscher Jugendverband „Entschie-den für Christus“ (EC** Leuschnerstr. 74 34121 Kassel Tel. (05 61) 40 95-100 Fax (05 61) 40 95-112
Deutsche Zeltmission e.V. Patmosweg 10 57078 Siegen Tel. (02 71) 88 00-100 Fax (02 71) 88 00-150	**endlich-leben.net e.V.** Heustr. 59 32657 Lemgo Tel (05261) 93 44 66
ERF Medien Berliner Ring 62 35576 Wetzlar Tel. (06441) 957-0 Fax (06441) 957-120	**Ev. Buchhilfe e.V.** Gutsstr. 12 31319 Sehnde-Rethmar Tel. (05138) 61 31 75 Fax (05138) 61 31 77
Ev. Familienerholung im DW der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin Tel (030) 830 01 -450 Fax (030) 830 01-770	**Evangelischer Gnadauer Gemein-schaftsverband e.V.** Leuschnerstr. 72a 34134 Kassel Tel. (05 61) 2 07 99-0 Fax (05 61) 2 07 99-29
Ev. Missionsschule in Südwest-deutschland der Bahnauer Bruder-schaft Unterweissach Postfach 20 71550 Weissach Tel. (07191) 35 34-0 Fax (07191) 35 34-11	**Evangelisches Missionswerk in Süd-westdeutschland e.V** Vogelsangstr. 62 70197 Stuttgart Tel. (07 11) 6 36 78-0 Fax (07 11) 6 36 78-66

Evangelisches Missionswerk in Deutschland (EMW) Normannenweg 17-21 20537 Hamburg Tel. (0 40) 25 456 101 Fax (0 40) 25 42-987	**Evangelisches Seniorenwerk** Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart Tel. (07 11) 21 59-573 + 522 Fax (07 11) 21 59-550
Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen/ Postfach 11 09 29314 Hermannsburg Tel. (0 50 52) 69-0 Fax (0 50 52) 69-222	**Evangelisch-methodistische Kirche** – Evangelisationswerk – Im Brühl 28-32 89150 Laichingen Tel. (07333) 50 61 Fax (07333) 211 86
Evangelistenschule Johanneum Melanchthonstr. 36 42281 Wuppertal Tel. (02 02) 31 70-0 Fax (02 02) 31 70-599	**Förderverein Missionarische Dienste Südharz e.V.** Pfarrstr. 8 99734 Nordhausen Tel. (0 36 31) 97 44 80
Geistliches Rüstzentrum Krelingen d. Ahldener Bruderschaft e.V. Krelingen 37 29664 Walsrode Tel. (0 51 67) 9 70-0	**Geschenke der Hoffnung e.V.** Haynauer Str. 72a 12249 Berlin Tel. (030) 768 83-300 Fax (030) 768 83-333
Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche Missionsstr. 3 91564 Neuendettelsau Tel. (0 98 74) 6 89 34-0 Fax (0 98 74) 6 89 34-99	**Gesellschaft zur Ausbreitung des Evangeliums e.V.** Tuchergartenstr. 5 90409 Nürnberg Tel. (09 11) 53 69 09
Gnadauer Theologisches Seminar Uchtenhagen 3 16259 Falkenberg Tel. (033458) 64 56-00 Fax (033458) 64 56-28	**help center e.V. – Zentrum christlicher Lebenshilfe** Haus Lahneck 1 35232 Dautphetal-Buchenau Tel. (0 64 66) 70 21 Fax (0 64 66) 16 18
Janz-Team e.V. Im Käppele 8 79400 Kandern Tel. (0 76 26) 91 60-0 Fax (0 76 26) 91 60-99	**Jugend für Christus Deutschland e.V.** Am Klingenteich 16 64367 Mühltal Tel. (0 61 51) 14 51 94 Fax (0 61 51) 14 43 99
Kirchliche Dienste im Gastgewerbe/ Missionarischer Dienst im Hotel- und Gaststättengewerbe e.V. – Postfach 10 11 42 70010 Stuttgart Tel. (07 11) 21 59-481 + 305 Fax (07 11) 21 59-569	**Kindernothilfe e.V.** Postfach 28 11 43 47241 Duisburg Tel. (02 03) 77 89-141 Fax (02 03) 77 89-200

Kirche Unterwegs“ der Bahnauer Bruderschaft e.V. Bruchäcker 9 71554 Weissach im Tal Tel. (0 71 91) 619 83 Fax (0 71 91) 714 37	**Landesverein für Innere Mission** Postfach 16 69 30016 Hannover Tel. (05 11) 36 04-216 Fax (05 11) 36 04-120
Licht im Osten Zuffenhauser Str. 37 70825 Korntal-Münchingen Tel. (07 11) 83 99 08-0 Tel. (07 11) 83 99 08-4	**Männerarbeit der Ev. Kirche in Deutschland** Berliner Allee 9-11 30175 Hannover Tel. (0511) 897 68-200 Fax (0511) 897 68-299
Marburger Kreis e.V. Petrinistr. 33 a 97080 Würzburg Tel. (09 31) 2 50 88-0 Fax (09 31) 2 50 88-30	**Maulbronner Kreis** Wendlinger Str. 27 72622 Nürtingen Tel. (0 70 22) 5 93 84 Fax (0 70 22) 5 93 84
MBK – Ev. Jugend- und Missionswerk Hermann-Löns-Str. 9 32067 Bad Salzuflen Tel. (05222) 18 05 -0 Fax (05222) 18 05-27	Missionsgemeinschaft der Fackelträger – Klostermühle 56379 Obernhof/Lahn Tel. (0 26 04) 94 34-0 Fax (0 26 04) 94 34-14
Missionshaus Malche e.V. Kirchlich-theologische Fachschule für Gemeindepädagogik Malche 01 16259 Bad Freienwalde Tel. (0 33 44) 42 97-13 Fax (0 33 44) 42 97-11	**Missionswerk Frohe Botschaft e.V.** Postfach 11 80 37243 Großalmerode Tel. (0 56 04) 50 66 Fax (0 56 04) 73 97
Missionswerk Neues Leben e.V. Raiffeisenstr. 2 57635 Wölmersen Tel. (0 26 81) 23 95 Fax (0 26 81) 7 06 83	**Neukirchener Erziehungsverein** Andreas-Bräm-Str. 18/20 47506 Neukirchen-Vluyn Tel. (0 28 45) 3 92-361 Fax (0 28 45) 3 92-377
Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst (NMZ) Postfach 52 03 54 22593 Hamburg Tel. (0 40) 8 81 81-0 Fax (0 40) 8 81 81-210	**Ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Bibellesen** Postfach 33 02 30 14172 Berlin Tel. (0 30) 8 30 01-305 Fax (0 30) 44 660-422
Oekumenischer Dienst e.V. mit Lebenszentrum für die Einheit der Christen Schloss Craheim 97488 Stadtlauringen Tel. (0 97 24) 91 00-0	**Pfarrerinnen- und Pfarrer-Gebetsbruderschaft** Glockenweg 18 58553 Halver Tel. (02778) 69 92 42

Fax (0 97 24) 91 00-55	
Stiftung Leben und Arbeit Nossener Str. 4 01723 Wilsdruff Tel. (035204) 399 0996	**Stiftung Marburger Medien** Am Schwanhof 17 35037 Marburg Tel. (0 64 21) 18 09-0 Fax (0 64 21) 18 09-55
Stiftung Pflanzschule Waltraud Mäschle Brückenstr. 21 74182 Obersulm-Willsbach Tel. (0 71 34) 1 49 80 + 159 54 Fax (0 71 34) 90 07 40	**Theologisches Seminar Malche** Portastr. 8 32457 Porta Westfalica Tel. (0571) 64 53-0 Fax (0571) 64 53-119
Vereinte Evangelische Mission Postfach 20 19 63 42219 Wuppertal Tel. (02 02) 8 90 04-0 Fax (02 02) 8 90 04-179	**Volksmissionskreis Sachsen e.V.** Warthaer Str. 24 01157 Dresden Tel. (03 51) 8 48 86 53 Fax (03 51) 8 24 39 33
Wort im Bild – Verlags- und Vertriebs GmbH für missionarisches Arbeitsmaterial Eichbaumstr. 17 b 63674 Altenstadt Tel. (0 60 47) 96 46-0 Fax (0 60 47) 96 46-15	